

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 03. April 2020

Nr. 203

## **Coronavirus: kantonale Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen**

### **I. Ausgangslage und Zweck**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus wurden seitens des Bundes verschiedene Massnahmen getroffen, die in zahlreichen Branchen dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung eingeschränkt, bzw. nicht mehr möglich ist. Diese Ausgangslage trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbständigerwerbenden unvermittelt. Je länger diese Situation anhält, desto stärker sind die Liquidität der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen hat der Bundesrat am 20. März 2020 ein Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken beschlossen. Mit den bereits am 13. März beschlossenen Massnahmen stehen damit über 40 Milliarden Franken zur Verfügung. Oberstes Ziel ist es, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Neben der Wirtschaft sollen auch der Kultur- und Sportbereich von den Massnahmen profitieren.

Mit einem kantonalen Massnahmenpaket will der Kanton Thurgau Akteure der Thurgauer Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen, die nicht von den Massnahmen des Bundesrates abgedeckt werden. Weiter geht es darum, die Wirkung der Bundesmassnahmen zu verstärken – mit dem Ziel, die Substanz der Thurgauer Wirtschaft sowie der Sport- und Kulturlandschaft zu erhalten.

### **II. Ergänzende kantonale Massnahmen**

#### **a) Finanzbereich**

Damit Lieferanten und Privatpersonen für Leistungen zugunsten des Kantons rascher zu ihrem Geld kommen, wird bis zum Ende der ausserordentlichen Lage auf die Ausnutzung von Zahlungsfristen bei der Begleichung von Rechnungen verzichtet.

Zusätzlich soll bis zum Ende der ausserordentlichen Lage der Versand von Mahnungen ausgesetzt werden.

2/5

Im Moment erst angekündigt sind weitergehende Massnahmen des Bundes, die der finanziellen Absicherung von Institutionen (bspw. Kindertagesstätten) dienen, die von den bisherigen Massnahmen des Bundes nicht profitieren und in eine Notlage zu geraten drohen.

### **b) Steuerbereich**

Als wichtiges Zeichen an die Wirtschaft und an den Wirtschaftsstandort Thurgau erachtet es die Steuerverwaltung als sinnvoll, dass Unternehmen, die unter der Corona-Pandemie finanziell besonders leiden, bereits in der Jahresrechnung 2019 eine "Corona-Pandemie-Rückstellung" bilden können. Die Höhe der Rückstellung muss dabei glaubhaft dargelegt werden.

Bis auf weiteres wird ein Mahnstopp für ausstehende Steuerzahlungen umgesetzt. Des Weiteren werden Stundungsgesuche von besonders betroffenen Steuerpflichtigen kulant beurteilt.

Ein genereller Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen ist nicht sachgerecht. Vielmehr wird bei besonders von der Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen im Einzelfall der Verzugszins erlassen.

Als Sofortmassnahme bei den juristischen Personen sind Fristverlängerungen zur Einreichung der Steuererklärung 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ohne Gebühren möglich. Der generelle Einreichtermin (30. April 2020) der Steuererklärung 2019 für natürlicher Personen wird beibehalten. Fristverlängerungen bis zum 30. September 2020 sind schon heute ohne Begründung möglich. Darüberhinausgehende Gesuche werden in Zusammenarbeit mit den Gemeindesteuerämtern grosszügig behandelt.

Provisorische Steuerrechnungen, die bereits bezahlt worden sind, werden auf Antrag hin in begründeten Fällen zurückbezahlt. Ebenfalls soll bei der Herabsetzung von provisorischen Steuerrechnungen eine grosszügige Praxis greifen.

### **c) Kultur- und Sportbereich**

Mit der COVID-19-Verordnung Kultur und der COVID-19-Verordnung Sport hat der Bundesrat auch verschiedene Massnahmen zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen im Kultur- und Sportbereich beschlossen. Subsidiär zu diesen Unterstützungsleistungen des Bundes und insbesondere auch zu den Kurzarbeitsentschädigungen unterstützt der Regierungsrat den Kultur- und Sportbereich im Kanton Thurgau mit einem zusätzlichen Gesamtbetrag von 5 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds. Damit soll

3/5

eine nachhaltige Schädigung der Thurgauer Kultur- und Sportlandschaft infolge der Coronavirus-Pandemie verhindert werden.

Die Unterstützung im Kultur- und Sportbereich erfolgt mit folgenden Massnahmen:

*1. Kurzarbeit und Erwerbsausfall*

Selbständigerwerbende und Mitarbeitende aus dem Kultur- und Sportbereich haben die Möglichkeit, Kurzarbeit anzumelden oder Erwerbsausfallentschädigung zu beantragen.

*2. Unterstützungsleistungen des Bundes*

Soforthilfen und Ausfallentschädigungen können von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen sowie von Vereinen im Laienbereich beantragt werden.

Unterstützungsleistungen für professionelle Sportteams und Finanzhilfen an Vereine für Veranstaltungen und Wettkämpfe können beantragt werden.

Die Finanzhilfen bei finanziellem Schaden nach Absage von Veranstaltungen und Projekten sowie infolge Betriebsschliessungen werden subsidiär zu den Bundesleistungen (Kurzarbeitsentschädigungen, Darlehen etc.) ausgerichtet.

Im Kulturbereich beteiligt sich der Bund zur Hälfte an den Ausfallentschädigungen.

*3. Unterstützungsleistungen des Kantons*

Die Leistungsvereinbarungen gemäss Kulturkonzept 2019 – 2022 und bereits zugesicherte Projektbeiträge bleiben gültig, auch wenn die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können. Die Regionalen Kulturpools erhalten ihre Jahresbeiträge und gewähren ihre Unterstützungsbeiträge analog zum Kanton.

Unterstützungsleistungen für Sportverbände und -vereine sowie Erfolgsbeiträge für Leistungssportlerinnen und -sportler bleiben gültig, auch wenn die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können. Ist die Weiterführung eines Sportangebots gefährdet oder ein finanzieller Schaden aufgrund eines abgesagten Meisterschaftsbetriebs bzw. einer abgesagten Veranstaltung entstanden, kann ein Beitrag gesprochen werden.

Ordentliche Projektgesuche für Lotterie- und Sportfonds-Beiträge sind weiterhin möglich.

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Massnahmen liegt beim Kulturstadamt bzw. beim Sportamt. Das Departement für Erziehung und Kultur erlässt die entsprechenden Richtlinien für die Gesuchsbeurteilung. Mit einheitlichen Online-Gesuchsformularen ist für eine schlanke Gesuchsabwicklung zu sorgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen. Gegen Entscheide stehen keine Rechtsmittel offen.

4/5

**d) Landwirtschaftsbereich**

Die Landwirtschaft hat gerade in der aktuellen Lage mehr denn je eine versorgungsrelevante Funktion. Die Thurgauer Landwirtschaft deckt auf Stufe Urproduktion beinahe 10 % der Schweizer Grundnahrungsmittel ab. Zurzeit ist die Thurgauer Landwirtschaft mit Ausnahme einzelner Bereiche (Weinwirtschaft, Marktfahrer, Spezialkulturen) noch nicht von ökonomischen Verwerfungen betroffen. Um den sich abzeichnenden Mangel an ausländischen Erntehelfern zu begegnen, wird mit Hochdruck nach Lösungen gesucht. Um allfälligen Liquiditätsengpässen vorzubeugen, wird – koordiniert mit den anderen Kantonen – die erste Akontozahlung der Direktzahlungen früher als geplant bereits in der zweiten Hälfte Mai ausbezahlt.

Auf Antrag des Departements für Inneres und Volkswirtschaft

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Bis zum Ende der ausserordentlichen Lage wird auf die Ausnutzung von Zahlungsfristen bei der Begleichung von Rechnungen verzichtet. Den Gemeinden wird diese Massnahme ebenfalls empfohlen.
2. Bis zum Ende der ausserordentlichen Lage wird der Versand von Mahnungen ausgesetzt.
3. Unternehmen, welche unter der Corona-Pandemie finanziell besonders leiden, können in der Jahresrechnung 2019 eine «Corona-Pandemie-Rückstellung» bilden.
4. Für die Massnahmen im Kultur- und Sportbereich wird ein zusätzlicher Betrag von insgesamt 5 Mio. Franken zulasten des Lotteriefonds bewilligt.
5. Die Übersichtsliste "Bundesmassnahmen und kantonale Massnahmen zur Abfederung der Corona-Pandemie" (Stand 02.04.2020) wird zur Kenntnis genommen.
6. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
7. Mitteilung an:  
Zustellung extern

5/5

- Industrie und Handelskammer Thurgau (IHK Thurgau), Schmidstrasse 9, 8570 Weinfelden
- Thurgauer Gewerbeverband (TGV), Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
- Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL), Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
- Kulturkommission (durch KUL)
- Sportkommission (durch SPA)

Zustellung intern

- Büro des Grossen Rates
- alle Departemente und Staatskanzlei
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Steuerverwaltung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Landwirtschaftsamt
- Kulturamt
- Sportamt

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

*W. Holik*

